

ND-ORDNUNG

Fassung vom 08.04.2026

Präambel

Der ND versteht sich und handelt in der Tradition des Bund Neudeutschland als Lebensgemeinschaft engagierter Christinnen und Christen.

Der Bund Neudeutschland wurde nach dem Ersten Weltkrieg als katholischer Schülerverband gegründet. Ausgerichtet auf Christus und beeinflusst von den Ideen der Jugendbewegung gab er sich 1923 auf Schloss Hirschberg sein Programm. Der Bund wurde von den Nationalsozialisten verfolgt und verboten. Einzelne und Gruppen leisteten aktiven Widerstand.

Nach dem Krieg entwickelte er sich zu einem Bund mit drei Gliedgemeinschaften – Katholische Studierende Jugend/ Schülergemeinschaft, Katholische Studierende Jugend/ Hochschulring und Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen (KMF) – und bekannte sich zur kirchlichen Erneuerung.

Nachdem der Hochschulring im Jahre 2004 in der Schülergemeinschaft aufgegangen war und die Schülergemeinschaft im Jahre 2012 zusammen mit dem Heliand Mädchenkreis den Verband der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) gebildet hatte, wurde der ND durch die KMF fortgeführt. 2016 hat sich die KMF in ND umbenannt. Im Fortsetzen dieser Tradition und im Bewusstsein des Wandels in Bund, Kirche und Gesellschaft ist das Hirschberg-Programm in der Würzburger Fassung 1994 unsere geistige Grundlage.

Unser Verbandsleben wird durch die nachfolgende Ordnung bestimmt. Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen (z.B. Leiter, Kanzler) gelten für alle Geschlechter.

1. Gliederung

Der ND gliedert sich in Regionen und diese in Gruppen. Ferner können sich die Mitglieder des ND in ständigen oder zeitlich begrenzten überregionalen Arbeitskreisen und Projektgruppen zusammenfinden. Darüber hinaus treffen sich Mitglieder in Werkwochen und Pfingsttreffen („Veranstaltungen“).

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Regionen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des ND-Rates.

Die Regionen, Arbeitskreise und Veranstaltungen geben sich im Einverständnis mit der ND-Leitung eigene Ordnungen. Soweit sie es nicht tun, gilt diese Ordnung sinngemäß. Regionen, Arbeitskreise und Veranstaltungen müssen der ND-Geschäftsstelle bis zu drei ND-Mitglieder in Textform als Verantwortliche benennen.

Die Regionen, die Arbeitskreise und die Veranstaltungen legen dem ND-Rat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Das Verbandsleben wird durch die Geschäftsstelle des ND mit Sitz in Köln unterstützt.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen jeden Alters, die

- sich zum Hirschberg-Programm in der jeweils aktuellen Fassung bekennen,
- in dem Mitgliederverzeichnis der Geschäftsstelle geführt werden,
- einen Förderbeitrag an den ND-KMF e.V. leisten, sofern sie nicht davon befreit sind und

- den Bezugspreis für die Zeitschrift „Hirschberg“ bezahlen, sofern sie nicht davon befreit sind, wobei pro Haushalt auch der Bezug eines Exemplars genügt.

Bewerber stellen einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, mit dem sie das Hirschberg-Programm und die Verpflichtungen eines ND-Mitgliedes anerkennen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Regionalleitung, sonst die ND-Leitung. Der ND-Leiter und der zuständige Regionalleiter vollziehen die Aufnahme durch Unterzeichnung der Mitgliedsurkunde und Eintragung in die Mitgliederliste.

Die Mitglieder sollen einer Gruppe angehören, andernfalls gehören die Mitglieder unmittelbar einer Region an. Im Fall einer aufgelösten Region gehören sie unmittelbar dem Bundesverband an.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn das Mitglied seinen Austritt bis zum 31.10. des Jahres gegenüber dem ND-Leiter zu Händen der Geschäftsstelle erklärt.

Aus dem ND kann ausgeschlossen werden, wer den in dieser Ordnung genannten Verpflichtungen gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschluss aus dem ND erfolgt durch die ND-Leitung nach Anhörung der Regionalleitung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb dreier Monate beim ND-Rat Berufung eingelegt werden.

3. Aufgaben des ND/Gemeinnützigkeit

Der ND verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des ND sind die Erziehung, Bildung, Förderung der Religion, Hilfen für Personen mit Unterstützungsbedarf, kirchliche und gesellschaftspolitische Arbeit sowie Prävention im jeweils weitesten Sinne.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der ND andere Rechtsträger etwa durch Darlehen, Geld- oder Sachzuwendungen fördern sowie die Mittel dazu beschaffen.

Diese Zwecke können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

Insbesondere werden diese Zwecke erfüllt durch

- Jugend- und Erwachsenenbildung auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage,
- Jugend- und Altenhilfe,
- den Schutz von Familie und Ehe
- sowie Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.

Diese Zwecke sucht der ND zu erreichen durch die Förderung der Durchführung von Tagungen und Bildungskursen, durch die Bereitstellung geeigneter Tagungsstätten sowie durch die Förderung entsprechender Projekte, Dokumentationen und Publikationen.

4. Selbstlosigkeit

Der ND ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ND.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des ND fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Organe des ND

Organe des ND sind:

- der ND-Rat und
- die ND-Leitung.

6. Die Zusammensetzung des ND-Rates

Dem ND-Rat gehören mit Sitz und Stimme an:

- der ND-Leiter und dessen Stellvertreter,
- der Geistliche Leiter des ND,
- der Kanzler des ND,
- die weiteren Mitglieder der ND-Leitung,
- ein Mitglied der KSJ-Bundesleitung,
- die Leiterin oder ihre Stellvertreterin des Heliand-Kreis katholischer Frauen,
- die Vertreter der ND-Regionen und
- 16 Direkt Gewählte Ratsmitglieder, darunter soll mindestens ein Mitglied bei der Wahl bis einschließlich 26 Jahre alt sein.

Jedes ND-Ratsmitglied darf nur ein Stimmrecht haben.

Einen Sitz im ND-Rat ohne Stimme haben:

- ein Mitarbeiter der ND-Geschäftsstelle,
- etwaige vom ND-Rat beauftragte Referenten,
- die Leiter der vom ND-Rat eingerichteten Projektgruppen und
- der Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung Hirschberg oder ein Vertreter.

Sobald das endgültige Wahlergebnis für die Direkt Gewählten Ratsmitglieder verkündet wird, gilt die neue Zusammensetzung des ND-Rates. Bis dahin tagt der ND-Rat in der bisherigen Zusammensetzung.

7. Die Wahl der Direkt Gewählten Ratsmitglieder

Die 16 Direkt Gewählten Ratsmitglieder werden von den stimmberechtigten ND-Mitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für drei Jahre bestimmt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der nächsten Wahl.

Um die Repräsentation der jungen Generation zu fördern, soll dem Rat mindestens ein Mitglied angehören, das am Tag der Wahl bis einschließlich 26 Jahre alt ist.

Erreicht unter den 16 Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen kein Kandidat diese Altersvoraussetzung, so gilt derjenige Kandidat, der diese Altersvoraussetzung erfüllt und die höchste Stimmenzahl innerhalb dieser Altersgruppe erzielt hat, als gewählt. Er tritt dann an die Stelle des Kandidaten, der andernfalls als 16. Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl gewählt worden wäre. Steht kein Kandidat dieser Altersgruppe zur Verfügung oder erhält kein Kandidat dieser Altersgruppe mindestens eine Stimme, erfolgt die Besetzung aller 16 Plätze rein nach den höchsten Stimmenzahlen.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ND-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der letzte Wahltag.

Jedes stimmberechtigte ND-Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie durch die Direktwahl zu vergebende Sitze zur Wahl stehen, Stimmhäufung ist unzulässig.

Die Wahl ist eine Personenwahl.

Leitung und Durchführung der Wahl erfolgen durch eine vom ND-Rat gewählte Unabhängige Wahlkommission.

Vorschlagsberechtigt zur Nennung von Kandidierenden ist jedes ND-Mitglied. Aufgrund der Vorschläge erstellt die Wahlkommission eine Liste der Kandidierenden, die den Kriterien der ND-Ordnung genügen und bereit sind einen Sitz zu übernehmen.

Sobald ein Direkt Gewähltes Ratsmitglied sich für die nächste ND-Ratssitzung abmeldet, wird das Stimmrecht auf die nächste Person der Wahlergebnisliste übertragen. Falls diese ihren Verzicht erklärt, wird das Verfahren mit der nächsten Person auf der Wahlergebnisliste wiederholt.

Ist durch eine Abmeldung kein Direkt Gewähltes Ratsmitglied zum Zeitpunkt der Wahl bis einschließlich 26 Jahre alt, wird die nächste auf der Wahlergebnisliste stehende Person eingeladen, die diese Eigenschaft hat.

Scheidet ein Direkt Gewähltes Ratsmitglied dauerhaft aus, wird gemäß dem Nachrückverfahren vorgegangen.

Für das Nachrückverfahren der Direkt Gewählten Ratsmitglieder hat die ND-Leitung Sorge zu tragen.

8. Die Vertreter der ND-Regionen

Regionen bestimmen aus ihrer Mitte im Rahmen ihrer Regionsversammlungen bzw. Regionalräte, spätestens alle drei Jahre, wer die Region im Rat vertritt. Das Ergebnis der Wahl ist der Geschäftsstelle unverzüglich in Textform, inklusive Protokoll, mitzuteilen.

Die Vertretung der Region im ND-Rat bedingt die Einhaltung der festgelegten Kriterien durch die Region. Über Erfüllung dieser Kriterien durch die Regionen entscheidet der ND-Rat. Bei dieser Entscheidung sind alle Ratsmitglieder stimmberechtigt, auch der Vertreter der Region über dessen Kriterienerfüllung abgestimmt wird. Die Kriterien sind:

- die Durchführung von Regionsversammlungen und Regionalräten im Rhythmus, wie sie in der jeweiligen Regionalordnung festgelegt sind. Die Ordnung der ND-Region entspricht Vorgaben des Bundes.
- die Wahl von Regionalverantwortlichen, als Regionalleiter und Stellvertretung oder als Regionalleitungsteam, wobei auch die Vertretung der Region für den ND-Rat bestimmt wird,
- die jährliche Durchführung einer ND-Regionalveranstaltung, die sich an alle Mitglieder der Region richtet und die die Verbandsziele und Vereinszwecke des ND fördert,
- die jährliche Berichterstattung der ND-Region gegenüber der Bundesebene, in Form von Aktivitätsberichten an den ND-Rat und des regionalen Jahresfinanzabschlusses.

Die Entscheidung der Zulassung der Regionsvertretung auf den Rat ist unabhängig von der Entscheidung über die Änderung bzw. Aufhebung der Region.

Soweit ein Vertreter einer Region nicht am ND-Rat teilnimmt, kann er das Stimmrecht an ein ND-Mitglied seiner Region als Abwesenheitsvertreter übertragen. Für die Übertragung des Stimmrechtes ist eine Bevollmächtigung in Textform erforderlich.

9. Der ND-Rat

- beschließt die Leitlinien der inhaltlichen Arbeit,
- trifft die organisatorischen Grundsatzentscheidungen,
- beschließt die Geschäftsordnung des ND-Rates,
- wählt die Unabhängige Wahlkommission zur Durchführung der Wahlen der Direkt Gewählten Ratsmitglieder innerhalb der nächsten zwölf Monate,
- legt Termin, Ort und Thema des ND-Kongresses fest und wählt dessen Programmkommission,
- kontrolliert die Leitung,

- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Leitung entgegen,
- bestimmt die Höhe des Mindestförderungsbeitrags für ND-Mitglieder und
- bestätigt die von der ND-Leitung vorgeschlagenen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Hirschberg.

Der ND-Rat wählt auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl die Mitglieder der ND-Leitung. Der ND-Leiter hat das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter.

Ferner wählt der ND-Rat auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl auf Vorschlag des geistlichen Leiters ein Team von bis zu vier Personen in die geistliche Leitung.

Der ND-Rat kann auf Vorschlag des ND-Leiters für besondere Arbeitsgebiete bis zu fünf weitere Personen als Referenten beauftragen.

Der ND-Rat kann eine Kommission bestimmen, die mit der Suche von Kandidaten für die Leitungsaufgaben beauftragt wird.

Der ND-Rat befasst sich entsprechend seiner Geschäftsordnung mit Mitgliederbegehren.

Der ND-Rat wird vom ND-Leiter mindestens einmal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten ND-Ratsmitglieder oder 10% der ND-Mitglieder dies auf schriftlichen Antrag hin verlangen. Die beantragten Angelegenheiten sind zu behandeln.

Die Beschlussfähigkeit des ND-Rates ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

Der ND-Rat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ND-Leiters beziehungsweise seines Stellvertreters. Das Nähere über die Tagesordnung bei Ratssitzungen regelt die Geschäftsordnung des ND-Rates.

Der ND-Rat tagt für die ND-Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des ND-Rates.

10. Die ND-Leitung

Die ND-Leitung leitet den ND im Rahmen der inhaltlichen und organisatorischen Grundsatzbeschlüsse des ND-Rats.

Zur ND-Leitung gehören:

- der ND-Leiter,
- dessen Stellvertreter,
- der Geistliche Leiter des ND,
- der Kanzler und
- bis zu fünf weitere Mitglieder der ND-Leitung.

Die ND-Leitung ist dem ND-Rat verantwortlich.

Die gewählten Mitglieder der ND-Leitung können einzeln oder als Gesamtheit vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit des ND-Rates abberufen werden.

ND-Leiter, Stellvertreter und Kanzler sind geborene Vorstandsmitglieder des ND-KMF e.V. Sie benennen auch das weitere Mitglied und den Vorsitzenden des Vorstands des Bund Neudeutschland e.V. nach Ziff. 5 a) sowie 10 a) der Satzung des Bund Neudeutschland e.V.

Die ND-Leitung schlägt dem Stiftungsrat der Stiftung Hirschberg zwei ND-Mitglieder als Vorstandmitglieder der Stiftung Hirschberg zur Bestätigung vor. Die ND-Leitung bestimmt ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur ND-Leitung. Die ND-Leitung schlägt dem ND-Rat ferner die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Hirschberg zur Bestätigung vor.

11. Die Aufgaben der Leitungsmitglieder sind wie folgt bestimmt:

Der ND-Leiter

Der ND-Leiter führt in Zusammenarbeit mit der ND-Leitung den ND. Er vertritt den ND.

Der Stellvertreter des ND-Leiters

- Der Stellvertreter des ND-Leiters übernimmt bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des ND-Leiters dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten des Amtes.
- Der ND-Leiter ist berechtigt, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter auch ein anderes Mitglied des ND mit seiner Vertretung in bestimmten Fällen zu beauftragen.

Die Geistliche Leitung des ND

Die Geistliche Leitung ist in besonderer Weise beauftragt, das religiöse Leben im ND zu fördern. Sie wird in ND-Leitung und ND-Rat durch den Geistlichen Leiter vertreten.

Der Kanzler

Der Kanzler zeichnet für die Verwaltung des ND, insbesondere die Finanzen, verantwortlich.

Weitere Leitungsmitglieder

Aufgaben der weiteren Mitglieder werden in der ND-Leitung abgestimmt und dem ND-Rat sowie den ND-Mitgliedern bekanntgegeben.

12. Änderung der ND-Ordnung

Über die Ordnung des ND und ihre Änderung beschließt der ND-Rat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13. Auflösung

Über die Auflösung des ND beschließen die ND-Mitglieder im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Beschlussfassung führt die ND-Leitung durch. Die ND-Mitglieder sind durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im „Hirschberg“ auf die schriftliche Beschlussfassung hinzuweisen. Dabei ist anzugeben, wohin und innerhalb welcher Frist die ND-Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilnehmen wollen, ihre Erklärungen zu richten haben. Zur Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Erklärungen der Mitglieder, die mindestens den Förderbeitrag in der vom ND-Rat bestimmten Höhe bezahlt haben oder von der Mindestzahlung ordnungsgemäß befreit wurden. Die Beschlussfassung gilt als erfolgt mit der Feststellung des Beschlusses durch die ND-Leitung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des ND oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Stiftung Hirschberg“ mit Sitz in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Ordnung zu verwenden hat.

14. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtlich unwirksam sein sollten, bleibt die Ordnung im Übrigen wirksam.

15. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung des ND tritt zum 8. April 2026 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Regelung unter Ziffer 6 zur Zusammensetzung des Rates erstmals auf dem Frühjahrsrat 2027 zur Anwendung kommt und sich der Herbsttagung 2026 noch nach der bisherigen, zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Ordnung richtet, wobei dem Rat bereits mit Inkrafttreten dieser Ordnung am 8. April auch die Aufgabe zukommt, die Unabhängige Wahlkommission zu wählen.

Bensberg, 8. April 2026